



Dienste ohne kommunalem Leistungsauftrag

Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2026

Allgemein

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen haben gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungseinheiten dem Amt zu melden. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldung der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal über eine geschützte E-Mailadresse zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular jeweils bis am 10. des Quartalfolgemonats ausschliesslich an **pflegeleistungen@san.gr.ch** einzureichen. Es ist nicht relevant, ob am 10. des Quartalfolgemonats restlos alle in den Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten gemeldet werden können. Nicht mehr bearbeitet werden Meldungen, welche an eine andere Mailadresse eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Quartalsmeldungen werden mit der nachfolgenden Quartalsabrechnung berücksichtigt.

Allfällige Veränderungen der bereits gemeldeten Leistungseinheiten (Quartalsmeldungen) werden in der Statistik ersichtlich. Die definitive Beitragsberechnung erfolgt anhand der Betriebsdaten, Betriebsrechnung und der weiteren Unterlagen, welche bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Gesundheitsamt einzureichen sind.

Tages- und Nachtstruktur

Spitex Dienste benötigen zur Führung einer Tages- und Nachtstruktur eine separate Betriebsbewilligung und eine zusätzliche ZSR-Nummer. Falls Leistungen in Tages- und Nachtstrukturen erbracht werden, erhalten Spitex Dienste auf Anfrage ein separates Quartalsmeldeformular.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge gemäss Pflegefinanzierung geleistet.

Gemäss Informationen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK ist am 1. Oktober 2024 der revidierte Tarifvertrag IV/UV/MV in Kraft getreten. Gemäss diesem Vertrag wurde der gegenüber der UV/MV in verrechenbaren Tarif auf CHF 125.04/Std. für Abklärung, Beratung und Koordination (KLVa), auf CHF 120.00/Std. für Untersuchung und Behandlungspflege (KLVb) und auf CHF 110.04/Std. für Grundpflege (KLVc) festgelegt.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Oktober 2024 neu festgelegt. Für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) gilt der Tarif von Fr. 128.04/Std. und für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung von Fr. 128.04 Std. (KLVb).

Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigte Leistungen auszuweisen.

Informationen

Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Formulare stehen im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Chur, im März 2026

Gesundheitsamt Graubünden